

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Stand: 14.09.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg	12.08.2022		
2	EWE Netz GmbH	14.07.2022		
3	Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	09.08.2022		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	13.07.2022		
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	04.08.2022		
6	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg	18.07.2022		
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.07.2022		
8	Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	12.07.2022		
9	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	08.07.2022		
10	Avacon Netz GmbH	11.07.2022		
11			Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	02.08.2022
12			Gemeinde Lauenbrück	07.07.2022
13			Exxon	08.07.2022
14			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	29.07.2022

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(12.08.2022)

Stellungnahme zu Nr. 1

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Zu 2. Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Der Hinweis bzgl. der gepflanzten Baumreihe als Kompensationsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Baumbestand sowie der Eingrünung in nordwestliche Richtung betreffen die verbindliche Bauleitplanung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Es bestehen keine generellen Bedenken gegen die Änderung. Auf dem Flurstück 458/9 der Flur 2 befindet sich eine Kompensationsmaßnahme, dort wurde eine Baumreihe aus 16 Stieleichen mit einem Stammumfang von 14-16 cm gepflanzt. Diese Bäume sind zu erhalten.

Ich begrüße die im F-Plan dargestellte Eingrünung nach Westen und erachte eine Eingrünung in nordwestliche Richtung ebenfalls als wünschenswert.

Bezüglich des Waldes verweise ich auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten vom 04.07.2021.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten vom 04.07.2021 liegt nicht vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 22 brachten die Niedersächsischen Landesforsten in einer Stellungnahme vom 19.07.2021 hervor, dass bereits in einer weiteren Stellungnahme vom 19.02.2021 auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und die damit einhergehenden Abstände hingewiesen wurde. Diese Abstandsflächen wurden ausreichend berücksichtigt, sodass aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

3. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

4. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Auf die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

5. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Die Planungen für das Planänderungsgebiet sind noch nicht konkret genug für eine Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2021 mitgeteilt, ist bei der konkreten Erschließungsplanung für dieses Plangebiet zu berücksichtigen, dass Stichstraßen aus Gründen des Unfallschutzes vermieden werden müssen. Nur wenn diese unausweichlich notwendig sind, ist ein Bau nur mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage am Ende der Stichstraße zulässig.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 3. Stellungnahme Kreisarchäologie:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Stellungnahme untere Wasserbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wasserrechtliche Genehmigungsanträge betreffen die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 5. Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die verbindliche Bauleitplanung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Stichstraßen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren jedoch mit einem ausreichend großen Wendehammer vorzusehen, sodass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vermieden wird. Andernfalls sind die Müllbehälter der Grundstücke, die von Stichstraßen erschlossen werden, am Tag der Abholung im Einmündungsbereich der jeweiligen Stichstraße bereitzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Hinweise des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 EWE Netz GmbH (14.07.2022)

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den

Stellungnahme zu Nr. 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Gebietes betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren bzw. die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Die Beteiligung der EWE Netz GmbH über das gewünschte Postfach betrifft zukünftige Bauleitplanverfahren und ist in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Hinweise der EWE Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info@ewe-netz.de.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**3 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
(09.08.2022)**

Vielen Dank für die Beteiligung am o.a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.

Stellungnahme zu Nr. 3

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Industrie- und Handelskammer wird nach Wirksamwerden der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Abwägungsergebnisse informiert.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (08.02.2021)

Stellungnahme zu Nr. 4

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.02.2022 ist nachstehend mit Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2021. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme vom 08.02.2021:

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fintel in der Ortschaft Lauenbrück erhebliche Bedenken bestehen.

Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 08.02.2021:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Inanspruchnahme der im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche soll der Bedarf an dringend erforderlichen Wohngrundstücken im Grundzentrum Lauenbrück gedeckt werden. Aufgrund der Fortsetzung der angrenzenden Wohnnutzung und der guten Verkehrsanbindung stellen andere Flächen im Ortsgefüge für die nachgefragte Größenordnung keine Alternative dar. Somit wird der Wohnbauentwicklung Vorrang vor der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung an diesem Standort eingeräumt.

Durch die vorliegende Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein neues Wohnquartier geschaffen werden. Das Plangebiet wird landbaulich genutzt.

Rd. 9,2 ha landwirtschaftlich nutzbare Grundfläche werden dauerhaft der landbaulichen Nutzung entzogen. Diesbezüglich ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (1a (2) BauGB) zu formulieren.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Kompensationsbedarf betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGS hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

In Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine besonderen Anforderungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Verfahrens besteht kein Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Hinweise und Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden (04.08.2022)

Von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2021, die wir im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben haben, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Stellungnahme vom 29.01.2022

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das e. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 5

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden vom 29.01.2021 ist nachstehend mit Abwägungsvorschlägen aufgeführt.

Nach der Rechtskrafterlangung des Bauleitplans wird der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden eine digitale Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken übermittelt.

Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 29.01.2021:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Schutzmaßnahmen betreffen das verbindliche Bebauungsplanverfahren und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**6 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg
(18.07.2022)**

Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Zunächst verweise ich auf meine Stellungnahme vom 19.02.2021 zum F-Planverfahren. Die dort aufgeführten Hinweise und Bedenken insbesondere zum Abstand zwischen Waldrand und Bebauung haben nach wie vor Bestand.

Insofern weise ich erneut darauf hin, dass im Rahmen der Aufstellung des B-Plans die Waldbelange abzarbeiten sind und eine ausreichend breite, nicht überbaubare Fläche parallel zum tatsächlichen Wald (südöstliche Spitze des Plangebietes) zu berücksichtigen ist. Beispielweise wäre hier die Planung von Regenrückhaltebecken eine gute Option-.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Stellungnahme zu Nr. 6

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abstandsflächen zu Wald betreffen das verbindliche Bebauungsplanverfahren und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

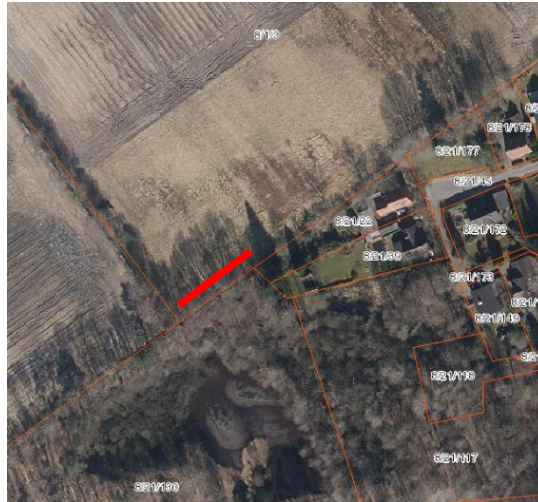
Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

Stellungnahme vom 19.02.2021:

Im südlichen Bereich des Planänderungsgebietes (Flur 8, Flurstück 1/3) grenzt dieses an eine Waldfläche (Flur 8, Flurstück 21/130) mit integrierten Gewässerflächen an. Aus forstwirtschaftlicher Sicht weise ich auf den bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Waldabstand hin.



Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100m erhalten bleiben, im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg ist ein Mindestabstand von 50m festgeschrieben.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme vom 19.02.2021:

Die Stellungnahme vom 19.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich Änderungen bzgl. des oben aufgeführten Abwägungsvorschlags ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stellungnahme zu Nr. 7

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land (12.07.2022)

Gegen den o. g. Flächennutzungsplan sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.

Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Stellungnahme zu Nr. 8

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung der erforderlichen Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung betrifft die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Hinweise des Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme (08.07.2022)

Seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, einschließlich seiner Mitgliedsverbände, bestehen gegenüber o.g. Vorhaben im Grundsatz keine Bedenken.

Um Beteiligung in den weiteren Planungen, insbesondere in Hinsicht auf den Umgang mit dem Oberflächenwasser (Rückhalt, gedrosselte Ableitung etc.), wird gebeten.

Stellungnahme zu Nr. 9

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung in den weiteren Planungen betrifft die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Hinweise des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10 Avacon Netz GmbH

(11.07.2022)

Stellungnahme zu Nr. 10

Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.
WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Gebietes betrifft das verbindliche Bebauungsplanverfahren bzw. die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

- Indexplan
- Anfrageübersicht
- Legende

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Beschlussempfehlung zu Nr. 10

Die Hinweise der Avacon Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.